

I. Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens

Am Standort Donaueschingen sind die Truppenteile des JgBtl 292 (ausgenommen 5./JgBtl 292; Standort Stetten a.k.M.) sowie die 3./DEU/FRA VersBtl stationiert. Die Gesamtstärke des Militärischen Organisationsbereiches (MilOrgBer) Heer beträgt 924 infrastrukturell wirksame militärische Dienstposten. Das JgBtl 292 wird gemäß aktueller Planung zukünftig (hier: Standort Donaueschingen) mit GTK "Boxer", TPz Fuchs, GFF 3 KI Dingo 2 und GFF 2 KI Eagle IV ausgestattet. Das JgBtl 292 wird darüber hinaus auch luftbeweglich eingesetzt. Die 5./JgBtl 292 ist gemäß Realisierungsplan MilOrgB Heer in der Zielstruktur "Heer 2011" am Standort Stetten a.k.M. stationiert, eine Verlegung an den Standort Donaueschingen ist nicht vorgesehen. Die 3./DEU/FRA VersBtl verfügt über eine Instandsetzungs- und Umschlagstaffel. Dem JgBtl 292 stehen am Standort Donaueschingen keine geeigneten Flächen für die Sicherstellung eines bedarfs- und ausbildungsgerechten Übungsbetriebes zur Verfügung. Der am Standort Donaueschingen zur Verfügung stehende „StOÜbPI Donaueschingen“ bietet eine Nutzfläche von 51,9 ha, davon sind lediglich 44,8 ha für Übungs- und Ausbildungsvorhaben nutzbar. Der ehemals genutzte „StOÜbPI Immendingen“ wurde bereits in 2014 an die Firma Daimler übergeben. Als Ersatz wurden von der Stadt Donaueschingen 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 170 ha als „Standortnahe Übungsräume Donaueschingen“ im Rahmen eines langfristigen Pachtverhältnisses (Laufzeit bis 31.12.2029) zur Verfügung gestellt. Auf diesen Teilflächen ist jedoch lediglich eine abgesessene Ausbildung möglich, zudem bestehen Beschränkungen für Biwak-Vorhaben und Feuerkampf. Der nächste erreichbare „TrÜbPI Heuberg“ ist ca. 78 km entfernt. Das JgBtl 292 hat mit Militärischer Bedarfsforderung vom 29.07.2015 erstmals die Neuschaffung eines StOÜbPI am Standort Donaueschingen gefordert. Der Bedarf wurde durch AHEntw V 4 am 19.11.2015 bestätigt und durch KdoSKB Olg Org Infra am 24.04.2016 anerkannt. Vor dem Hintergrund der Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Standortübungsplätze“ wurde BAIUDBw KompZ BauMgmt S K 2 mit Erlass BMVg IUD 6 vom 24.03.2017 angewiesen, eine Anpassung des infrastrukturellen Bedarfes nach Inkraftsetzung der Neufassung der Bereichsvorschrift durchzuführen.

Auf Grundlage der Neufassung der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Standortübungsplätze“ (GIF StOÜbPI, Stand: 08/2018) i.V.m. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6005 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Fahrzeugwaschanlagen auf Übungsplätzen der Bundeswehr“ (GIF FWa) wird für den StO Donaueschingen ein StOÜbPI mit einer Gesamtfläche von 521,5 ha (inkl. Pflege und Erhaltungszuschlag) gefordert. Der neu ermittelte Bedarf wurde durch KdoH III 2 (4) Stat/InfrastrBedH am 19.07.2018 bzw. 17.01.2019 und KdoSKB PlgOrgStat/Infra am 13.08.2018 als grundlagenbasiert bestätigt.

Im Rahmen der Baumaßnahme „Anpassung StOÜbPI Donaueschingen“ wird der bestehende „StOÜbPI Donaueschingen“ auf Grundlage der aktuellen GIF StOÜbPI für die abgesessene Ausbildung angepasst. Darüber hinaus ist die Erweiterung bzw. Neuschaffung eines StOÜbPI am Standort Donaueschingen im Rahmen der Landbeschaffung zwingend erforderlich. Die Erweiterungsflächen setzen sich aus den Bereichen „Ochsenberg“ (282,6 ha) im Eigentum des Forstbetriebes Fürst zu Fürstenberg und „Weißwald“ (100 ha) im Eigentum des Landes Baden-Württemberg zusammen.

Die Zufahrt zum neu zu schaffenden StOÜbPI erfolgt aus dem Stadtgebiet Donaueschingen über die Neue Wolterdinger Straße und die Donaueschinger Straße bis kurz vor Wolterdingen. Die Zufahrtstraße StOÜbPI ab Abzweigung Donaueschinger Straße ist im Rahmen einer ZIMI-Maßnahme hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite entsprechend zu ertüchtigen.

Mit Erlass BMVg IUD I 6 – Az 45-10-04/Donaueschingen vom 29.07.2019 wurde die Einleitung des Landbeschaffungsverfahrens für die Erweiterungsflächen „Ochsenberg“ und „Weißwald“ angewiesen.

II. Dienstliche Veranlassung

1. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6005 (GIF FWa)
2. MBF StOÄ Donaueschingen vom 29.07.2015
3. Bedarfsbestätigung AHEntw V 4 vom 19.11.2015
4. Bedarfsanerkennung KdoSKB Plg Org Infra vom 24.04.2016
5. Erlass BMVg IUD I 6 – Az 45-10-04/Donaueschingen vom 24.03.2017 (Anpassung infrastruktureller Bedarf auf Grundlage der Neufassung der GIF StOÜbPI)
6. Bedarfsbestätigung Kdo H III 2 (4) Stat/InfrastrBedH vom 19.07.2018 und 17.01.2019
7. Bedarfsbestätigung KdoSKB PlgOrgStat/Infra vom 13.08.2018
8. Erlass BMVg IUD I 6 – Az 45-10-04/Donaueschingen vom 29.07.2019 (Einleitung Landesbeschaffungsverfahren)

III. Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung

Mit Erkundungsauftrag BAIUDBw KompZ BauMgmt S K 2 vom 07.12.2018 wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) beauftragt, unabhängig von den geplanten Erweiterungsflächen „Ochsenberg“ und „Weißwald“ zu prüfen, ob im Standortbereich Donaueschingen (max. 30 km Umkreis) geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Der Erkundungsbericht der BlmA vom 21.05.2019 führt zu dem Ergebnis, dass im Umkreis von 30 km um den StO Donaueschingen keine geeigneten und zusammenhängenden Flächen im Eigentum des Bundes bzw. der BlmA vorhanden sind. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Kasernenverbund „Foch-/Fürstenberg-Kaserne/Instandsetzungsbereich Donaueschingen, Arsenal“ (WE 2833, 2840 und 2843) ist die Erweiterung bzw. Neuschaffung eines StOÜbPI am StO Donaueschingen daher auf den Erweiterungsflächen „Ochsenberg“ und „Weißwald“ zu realisieren.

IV. Raum- und Flächenforderungen, funktionale Forderungen

Die Raum- und Flächenforderungen ergeben sich aus den Bereichsvorschriften C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) und C1-1810/0-6005 (GIF FWa).

Gemäß Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 werden für einen StOÜbPI insgesamt gefordert:

- Verkehrsanlagen
- Ausbildungsanlagen
 - o Übungsräume (ÜbRm)
 - o Übungsanlagen (ÜbAnl)
 - o Schießanlagen (SchAnl)
- Sonstige Anlagen sowie
- Sanitäre Anlagen.

Die Zuordnung der Ausbildungsanlagen (AusbAnl) ergibt sich aus den Anlagen 10.16 und 10.17 der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI).

Sofern aufgrund beengter Platzverhältnisse oder aus Umweltschutzgründen eine räumliche Trennung bestimmter AusbAnl nicht möglich ist, können bestimmte AusbAnl zusammengelegt bzw. ineinander integriert werden.

Hieraus ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf i.H.v. **521,5 ha** inkl. Pflege- und Erhaltungszuschlag.

Dringlichkeitsfolge für den Ausbau:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 3.5]

Mit Beginn der Nutzung des StOÜbPI müssen die Grenzen mit den entsprechenden Grenztafeln gemäß Abschnitt 8.8 deutlich und in ausreichender Anzahl gekennzeichnet sein. Die Zufahrtstraßen außerhalb des StOÜbPI und die Verkehrsanlagen bis zur TrUkft müssen ausreichend dimensioniert und benutzbar sein.

Vordringlich sind alle Übungsräume, Übungsanlagen und Schießanlagen für die Ausbildung der Kampftruppe herzustellen. Daraus ergeben sich folgende Prioritäten:

- Ausbau und Gestaltung des Übungsraumes „Panzer und Schützenpanzer“ und/oder Bau von Panzerfahrstrecken,
- Neubau der „Fahrzeugwaschanlage“,
- Neubau der Schießanlage „Großes Zielfeld“,
- Befestigung oder Neubau sowie Kennzeichnung der „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“,
- Ausbau der StOÜbPI-Straße,
- Bau von ständigen Fahrstrecken,
- Ausbau der sonstigen Schießanlagen sowie
- Ausbau der sonstigen Ausbildungsanlagen.

Besondere örtliche Geländebeziehungen können im Einzelfall zu einer anderen Reihenfolge bei Planung und Bauausführung führen. Dies ist im BB-Plan sowie im Gesamtentwässerungsplan (siehe Abschnitt 3.4, Nr. 3019) zu berücksichtigen.

Gefordert wird die Neuschaffung eines StOÜbPI gemäß Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) i.V.m. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6005 (GIF FWa) mit folgenden Bestandteilen:

- a) Verkehrsanlagen
 - a. Zufahrt zum StOÜbPI (außerhalb)
 - b. StOÜbPI-Straße (innerhalb bis FWa)
 - c. Befestigte Fahrstrecken (innerhalb)

- b) Ausbildungsanlagen
 - a. Übungsräume
 - i. Rad- und/oder Kettenfahrzeuge
 - ii. Panzer und Schützenpanzer
 - iii. Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge
 - iv. Unmanned Aircraft System (UAS)
 - v. C-IED-Ausbildung
 - vi. Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser
 - vii. Waldkampfausbildung
 - viii. Instandsetzungstruppe
 - b. Übungsanlagen
 - i. Biwakplatz
 - ii. Handgranatenwurfanlage Haus für Übungshandgranate
 - c. Schießanlagen – Schießstände
 - i. Schießgerät Panzerfaust
 - ii. Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36
 - iii. Großes Zielfeld
 - iv. Waldkampf

- c) Sonstige Anlagen
 - a. Wurfplatz Übungshandgranaten
 - b. Fahrzeugwaschanlage (FWa)
 - c. Fahnenmasten
 - d. Absperrschranken

- e. Sammelbehälter getrennt für Haus-/Siedlungsabfälle, Wertstoffe und Sonderabfälle
 - f. Grenztafeln
 - g. Zielsektorenbegrenzung
- d) Sanitäre Anlagen
- a. Sanitärgebäude Biwakplatz

VERKEHRSANLAGEN

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 4.2]

Allgemeine bauliche Forderungen für Verkehrsanlagen:

Die Verkehrsanlagen dienen der Erschließung sämtlicher Anlagen des StOÜbPI. Sie sind unter Beachtung äußerster Sparsamkeit so zu planen, dass der Verkehr bei normalem Ausbildungsbetrieb der übenden Truppe zügig abgewickelt werden kann. Dazu werden möglichst kurze Verkehrswege, bedarfsgerecht abgestufte Verkehrsraumbreiten und eine eindeutige Verkehrsführung gefordert.

Bauliche Forderungen für die Zufahrt zum StOÜbPI (außerhalb) – siehe Lageplan Verkehrsanlagen:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 4.2.1]

Für den Verkehr zwischen Truppenunterkunft und StOÜbPI wird im Regelfall die Nutzung öffentlicher Zufahrtsstraßen gefordert. Ein notwendiger Ausbau dieser Straßen ist nach der Bearbeitung der „zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse (ZIMI)“ einzuleiten und möglichst bis zum Nutzungsbeginn des StOÜbPI abzuschließen.

Für Bemessung und Ausbau gelten die Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST), BMVg – Fü S IV 4 – Az 40-25-20/40 vom 17.12.1982, Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS), BMV, StB 27/82.93.01/27006F80 vom 11.12.1980.

Gefordert wird eine unbeschränkte Begegnungsmöglichkeit für Fahrzeuge des allgemeinen Verkehrs und eine beschränkte Begegnungsmöglichkeit für militärische Schwerfahrzeuge.

Bauliche Forderungen für die Standortübungsplatzstraße (innerhalb bis FWa) – siehe Lageplan Verkehrsanlagen:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 4.2.2]

Die StOÜbPI-Straße ist die Fortführung der Zufahrtstraße innerhalb des StOÜbPI. Sie ist grundsätzlich bis hinter die FWa auszubauen. Örtliche Boden- und Geländebedingungen können eine Weiterführung der Straße erfordern. Die Notwendigkeit der Weiterführung ist durch ein geologisches Bodengutachten zu begründen.

Bemessungsgrundlagen:

- Verkehrsbelastung > 10 bis 60 Lkw/Tag
- Entwurfsgeschwindigkeit (Ve)
 - allgemein: 60 km/h
 - hügeliges Gelände: 40 km/h
- In gebirgigem Gelände bzw. schwierigen topographischen Verhältnissen kann die Entwurfsgeschwindigkeit noch weiter reduziert werden.
- Es wird eine max. Längsneigung von 10% zugelassen (mil. Nutzung).
- Zwei Fahrstreifen in Beton-/Pflasterbauweise mit einer Breite von 7,50 m (Begegnungsmöglichkeit Rad/Kette).
- Ein Fahrstreifen grundsätzlich im anschließenden Verlauf, Bauweise ohne Bindemittel, Breite 4,75 m (Ketten Kfz).

Ausnahme: bei Weiterführung als feste Straße (siehe oben) einspurig mit Ausweichen vor Kunstbauten/baulichen Anlagen bzw. auf Sichtweite mind. alle 300 m.

- Straßennahe Fahrzeug-Abstellflächen richten sich nach Art und Anzahl der Fahrzeuge der angewiesenen Nutzer und der Dislozierung von einzelnen AusbAnl.
- Zur Erschließung der einzelnen AusbAnl werden panzerfeste Auf- und Abfahrten an die StOÜbPI-Straße gefordert.
- Straßenausstattung, Verkehrszeichen und Zusatzschilder werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) gefordert. Art und Anzahl sind in Zusammenarbeit mit dem UstgPers StOÄ Donaueschingen festzulegen.

Bauliche Forderungen für die befestigten Fahrstrecken (innerhalb) – siehe Lageplan Verkehrsanlagen:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 4.2.3]

Für Ausbildung und Betrieb auf dem StOÜbPI werden folgende befestigte Fahrstrecken gefordert:

- Eine „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ als Bestandteil des Übungsraumes für „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ und als Rundkurs entlang der Grenze des StOÜbPI.
- Mehrere „Ständige Fahrstrecken“ sollen einzelne AusbAnl, sonstige Anlagen und sanitäre Anlagen auf dem StOÜbPI von der StOÜbPI-Straße aus erschließen und für handelsübliche Führungs- und Versorgungsfahrzeuge benutzbar sein.

Bauweise der Trasse ohne Bindemittel, max. 6 m Breite.

Die Strecken sind panzerfest an die StOÜbPI-Straße und an die jeweilige AusbAnl anzubinden.

Mehrere „Panzerfahrstrecken“ sind Bestandteil oder Ersatz für die Übungsräume „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ und „Panzer und Schützenpanzer“. Einzelheiten siehe Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.1.

Die Notwendigkeit der Befestigung von Fahrstrecken ist durch ein geologisches Gutachten zu ermitteln.

Die befestigten Fahrstrecken sind dem Gelände und den Ausbildungszielen anzupassen.

ÜBUNGSRÄUME

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5]

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ (siehe Lageplan Ziffer 6):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.1]

Der ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ ist mit folgenden AusbAnl zusammenzulegen:

- ÜbRm „Panzer- und Schützenpanzer“
- ÜbRm „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und oder Kettenfahrzeuge“
- ÜbRm „Waldkampfausbildung“
- ÜbRm „C-IED-Ausbildung“

Trasse:

- Zwei ständige Fahrstrecken in 50 m Abstand nebeneinander.
- Panzerfahrstrecken in erforderlicher Anzahl.
- Bauweise ohne Bindemittel.
- Nicht zu vermeidende enge Kurven und Steigungen (>8 %) sind panzerfest auszubauen,
 - o Breite max. 6 m
 - o Länge max. 1.000 m.

- Die beiden Fahrstrecken sind über einen Anschluss panzerfest an die StÜbPI-Straße oder die „Kfz-Ausbildungsstrecke Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ anzubinden.
- Kennzeichnung mit rot/weiß gestrichenen Pfählen beiderseits jeder Spur.
- Das Gelände hat Ausdehnung von 3.500 m x 800 m (280 ha).

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Panzer und Schützenpanzer“ (siehe Lageplan Ziffer 6):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 5.2]

Der ÜbRm „Panzer- und Schützenpanzer“ ist in den ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ zu integrieren.

Die Anzahl der Fahrspuren richtet sich nach den taktischen Erfordernissen/örtlichen Möglichkeiten. Ausführung gemäß Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 4.2.3 (Befestigte Fahrstrecken).

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und oder Kettenfahrzeuge“ (siehe Lageplan Ziffer 6.2):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 5.3]

Der ÜbRm „Kfz-Ausbildungsstrecke für Rad- und oder Kettenfahrzeuge“ ist mit dem ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ zusammenzulegen.

Die Strecken sollen in beliebiger Form viele Schwierigkeitsgrade in wechselndem Gelände aufweisen. Mindestens vier der folgenden Hindernisse sind vorzusehen:

- Steil- oder Kletterhänge für Rad- und Kettenfahrzeuge
 - o Steigung (Rad): max. 35 %
 - o Steigung (Kette): max. 45 %
- Wellenbahn
 - o Höhe und Steigungswinkel angepasst an topographische Verhältnisse
 - o mind. vier Wellen hintereinander
 - o befestigter Ausbau, wenn örtliche Geländeverhältnisse dies erfordern
 - o Bauweise ohne Bindemittel
 - o Überhangwinkel der Fahrzeuge sind zu beachten
- Fahrstrecke Schrägfahrt
 - o Länge mind. 10 m
 - o Querneigung 5-15°
 - o Bereich der Querneigung ist mit geeigneten Mitteln zu befestigen
 - o max. Querneigung der Fahrzeuge ist zu beachten
- Geröllstrecke
 - o Steindurchmesser bis ca. 15 cm
 - o Strecke muss mit Fahrzeugen mit einer Bodenfreiheit von 20 cm befahrbar sein
 - o Bodenfreiheit der Fahrzeuge ist zu beachten
- Eisenbahnstrecke
 - o Gleiskörper soll längs und quer überfahren werden können
 - o Länge zwischen 25 m und 50 m
 - o befestigter Ausbau, wenn örtliche Geländeverhältnisse dies erfordern
 - o Bauweise ohne Bindemittel

Die Hindernisse sind unter größtmöglicher Nutzung von natürlicher Topographie zu errichten. Der ÜbRm soll nach Möglichkeit als ÜbRm für Panzer und Schützenpanzer mitgenutzt werden können (ausgenommen Geröllstrecke und Eisenbahnstrecke).

Bauweise ohne Bindemittel

- Breite: max. 20 m (unbefestigt)
max. 9 m (befestigt, geologisches Gutachten erforderlich)
- Länge: mind. 2.000 m

Die Strecke ist panzerfest so an die StOÜbPI-Straße anzubinden, dass die Fahrzeuge möglichst unmittelbar in die Fahrzeugwaschanlage einfahren können.

Kennzeichnung: rot/weiß gestrichene Pfähle beiderseits der Trasse.

Trennung von Fahrspuren für Rad- und Kettenfahrzeuge.

Auf besonders schwierigen Teilstrecken sind Umgehungsmöglichkeiten für Radfahrzeuge festzulegen. Diese Teilstrecken sind mit Verkehrsverbotsschildern „ausgenommen Radfahrzeuge“ zu beschildern.

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Unmanned Aircraft System (UAS)“ (siehe Lageplan Ziffer 8):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.4]

Für die Ausbildung im Flugbetrieb wird ein Start- und Landeraum (zwei Grasflächen) mit einer Ausdehnung von 400 m x 400 m und einer Geländeneigung < 2° gefordert. Die beiden Grasflächen sollen mit zwei möglichst befestigten Fahrstrecken unregelmäßig durchzogen sein (Nr. 5031 i.V.m. Nr. 5033).

Einrichtung eines ortsfesten Fernmeldepunktes oder Sicherstellung der Abdeckung mit gängigen Telekommunikationsnetzen.

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „C-IED-Ausbildung“ (siehe Lageplan Ziffer 6.1):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.7]

Der ÜbRm „C-IED-Ausbildung“ ist in den ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ zu integrieren.

Der ÜbRm soll folgende Voraussetzungen bieten:

- Kanalisierung von Fahrzeugbewegungen auf das Wegenetz bzw. die Fahrstrecken mit folgenden Ausbildungselementen:
 - o Kuppe
 - o Senke
 - o Kurve
 - o Kreuzung
 - o Engstelle
 - o Kleine Brücke (z.B. querender Bachlauf oder Graben)
 - o Hohlweg.
- Anordnung der Ausbildungselemente als Rundkurs oder Wegstrecke mit einem Mindestabstand von 500 m zwischen den einzelnen Ausbildungselementen.
- Wechsel zwischen befestigten und unbefestigten Wegen (z.B. asphaltierte, betonierte, geschotterte oder erdbedeckte Wege).
- Offene und bedeckte Abschnitte.
- Bebaute und unbebaute Abschnitte.
- Abwechselnde Sichtstrecken von 30 m bis zu 300 m abseits der Bewegungsachse.
- Möglichkeiten zur Platzierung von IED im Boden, auf dem Boden sowie erhöht an Vegetation oder Infrastruktur angebracht.
- Stellungsmöglichkeiten für einen Hinterhalt im Abstand von bis zu 300 m zur Bewegungsachse, die einen gedeckten An- und Abmarsch ermöglichen.
- Verschiedener Bewuchs am Rand der Wege (z.B. Büsche, einzelne Bäume).
- Mobiler Zielbau mit der Möglichkeit, den Feuerkampf mit Manövermunition zu führen.

Wenn in anderen Ausbildungsanlagen bereits entsprechende Ausbildungselemente vorhanden sind, können diese für den ÜbRm „C-IED-Ausbildung“ mitgenutzt werden (siehe insbesondere ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“).

Zusätzlich ist ein Geländeabschnitt von ca. 90 m x 40 m mit einer unbefestigten Fahrstrecke für die Ausbildung im Erkennen und Auswerten von IED-typischen Spurenlagen (Spurengarten) vorzuhalten. Dieser ist mit einer Beschilderung abzugrenzen, welche auf die ausschließliche Nutzung der Fläche für die Kampfmittelaufklärungs-ausbildung hinweist.

Die Wege im Übungsgelände müssen mit allen Kfz der nutzenden Truppe befahrbar sein. Das Ausbildungselement „Hohlweg“ soll mindestens einen Einschnitt von 2 m Tiefe haben.

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ (siehe Lageplan Ziffer 3):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.8]

Bei Auswahl des Geländes ist das Landeskommando Bayern – Munitionstechnische Sicherheit/Schießsicherheit (LKdo BY – MunTSichh/SchSichh) zu beteiligen. Nach Durchführung eines besonderen Prüfungsverfahrens und genehmigter ortsgebundener Lasersicherheitsbestimmungen gibt dieses das Gelände zur Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser unter Beachtung der Lasersicherheitsbestimmungen der Bundeswehr frei.

Es ist eine Stellfläche für vier Gefechtsfahrzeuge vorzusehen:

- Größe: 45 m x 10 m,
- Bauweise ohne Bindemittel,
- Panzerfester Ausbau nur aufgrund eines geologischen Gutachtens,
- Anbindung der Stellfläche als „ständige Fahrstrecke“ an die StOÜbPI-Straße, Ausführung gemäß Abschnitt 4.2.1.

Kennzeichnung:

- Ein Fahnenmast gemäß Abschnitt 8.58.5 mit gelber Fahne, bei Nacht mit gelber Leuchte.
- Zielsektorenkennzeichen gemäß Abschnitt 8.98.9.
- Für den Laserbetrieb ist das Gelände so zu kennzeichnen/abzugrenzen, dass niemand unabsichtlich in den Lasergefahrenbereich gelangen kann.

Für die Fläche des ÜbRm ist ein Trapez mit kleinem Schenkel 45 m, großem Schenkel 2.000 m und einer Tiefe von 2.500 m zu planen.

Besondere Anlagen/Bauten für den Strahlenfang sind nicht vorzusehen, es sind natürliche Strahlenfänge zu nutzen.

Der Schießstand „Großes Zielfeld“ (Abschnitt 7.5) kann integriert werden.

Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Waldkampfausbildung“ (siehe Lageplan Ziffer 6):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.10]

Der ÜbRm „Waldkampfausbildung“ ist in den ÜbRm „Rad- und/oder Kettenfahrzeuge“ zu integrieren.

Der für die Ausbildung notwendige Bau ständiger Feldebefestigungen und Sperren soll in dem Gelände möglich sein.

Für die Lagerung von Sperrmaterial (z.B. S-Drahtrollen), Sandsäcken sowie Barrikadenmaterial wird ein Materiallager von 16 m² benötigt. Das Materiallager ist an einem Wegesrand im ÜbRm in einfacher, überdachter Bauweise oder als Container zu errichten.

Größe:

- Länge: 4 m
- Breite: 4 m
- Höhe: 2,4 m

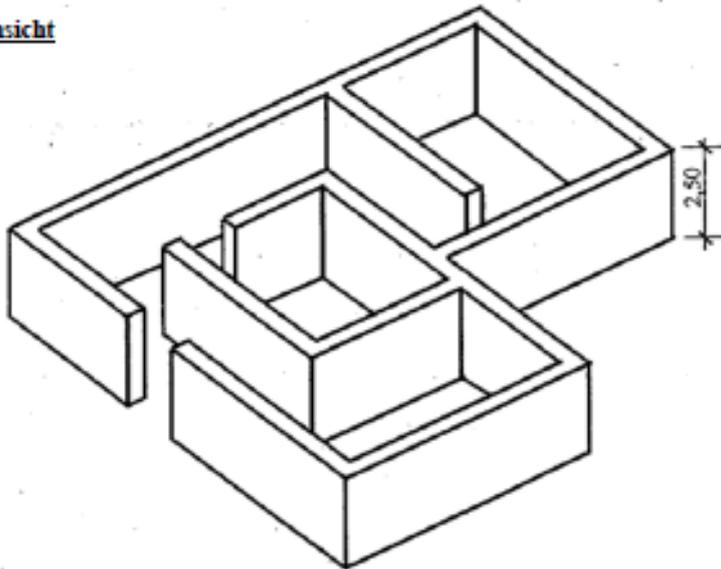
Bauliche Forderungen für den ÜbRm „Instandsetzungstruppe“ (siehe Lageplan Ziffer 11):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 5.16]

Zur Durchführung der feldmäßigen Instandsetzung von Großgerät unter Einsatzbedingungen werden drei befestigte Arbeitsflächen 7 m x 14 m mit einer zusätzlichen Fläche 7 m x 14 m zum Aufbau und Betrieb von Warmluft- und Stromerzeugeraggregaten gefordert. Bauweise ohne Bindemittel.

Anlage 10.10 – Prinzipskizze ÜbAnl „Handgranatenwurfanlage Haus für Übungshandgranate“ (2)

Ansicht



SCHIESSANLAGEN – SCHIESSSTÄNDE

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 7]

Der Betrieb von Schießanlagen schränkt die gleichzeitige Nutzung von Übungsräumen, Übungsanlagen und Sonstigen Anlagen auf dem StOÜbPI erheblich ein. Die Schießanlagen sind daher so anzuordnen, dass eine größtmögliche gleichzeitige Nutzung aller Ausbildungsanlagen sichergestellt werden kann. Das zuständige LKdo BY MunTSichh/SchSichh ist zeitgerecht bei der Planung von Schießanlagen zu beteiligen. Die Gefahrenbereiche gemäß Abschnitt 4 der Zentralrichtlinie A2-2090/0-0-1 „Schießsicherheit“ sind bei der Planung der Ausbildungsanlagen zu berücksichtigen.

Bauliche Forderungen für die SchAnl „Schießgerät Panzerfaust“ (siehe Lageplan Ziffer 1):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 7.3]

Die Fläche der SchAnl „Schießgerät Panzerfaust“ hat eine Ausdehnung von 200 m x 350 m. Die Gefahrenbereiche sind in der Zentralrichtlinie A2-2090/0-0-1 „Schießsicherheit“ (Abschnitt 14 und 14.1.3) festgelegt.

Die SchAnl besteht aus:

- Stellungen für den Einsatz der Panzerfaust,
- Stellungen für Sicherer mit Handwaffen,
- Verbindungsgräben zwischen den Stellungen,
- Ziendarstellungen durch
- bewegliche Ziele (Fahrzeuge) und
- stehende Ziele (Scheiben).

Drei Stellungen (siehe Anlage 10.11) sind für den Einsatz der Panzerfaust, davon mindestens eine als nicht abgedeckter Kampfstand, auszubauen. Die restlichen Stellungen sind als Mauerreste für je zwei Mann in einfacher Bauweise (Holz) auszubilden.

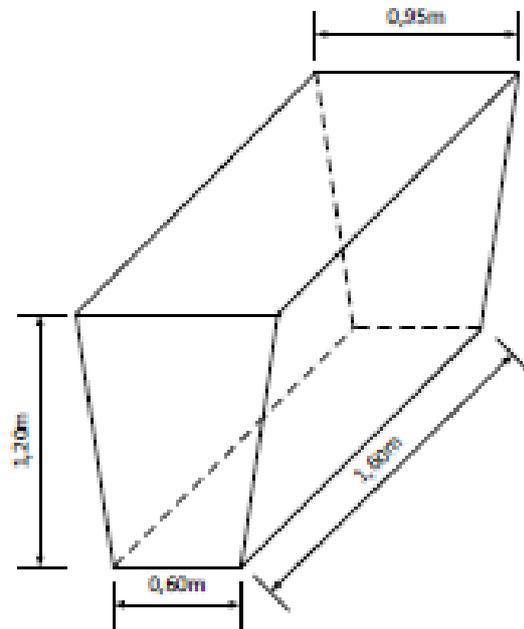
Größe des Kampfstandes:

- Länge: 1,6 m
- Breite (oben): 0,95 m
- Breite (unten): 0,6 m

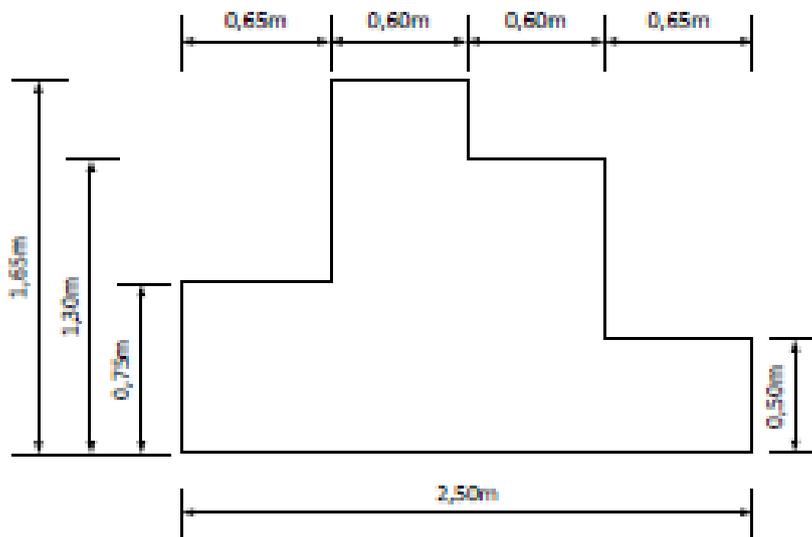
- Tiefe: 1,2 m

Anlage 10.11 – Prinzipskizze SchAnl „Schießgerät Panzerfaust“

Skizze Kampfstand



Skizze Mauernest



Bauliche Forderungen für die SchAnl „Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36“ (siehe Lageplan Ziffer 2):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 7.4]

Für die SchAnl „Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36“ werden gefordert:

- ein Geländeteil von max. 350 m Breite und 300 m Tiefe mit Anschluss über eine „ständige Fahrstrecke“ gemäß Abschnitt 4.2.3 an die StÜbPI-Straße,
- eine ständige Stellung und
- Zieldarstellung durch Steckscheiben.

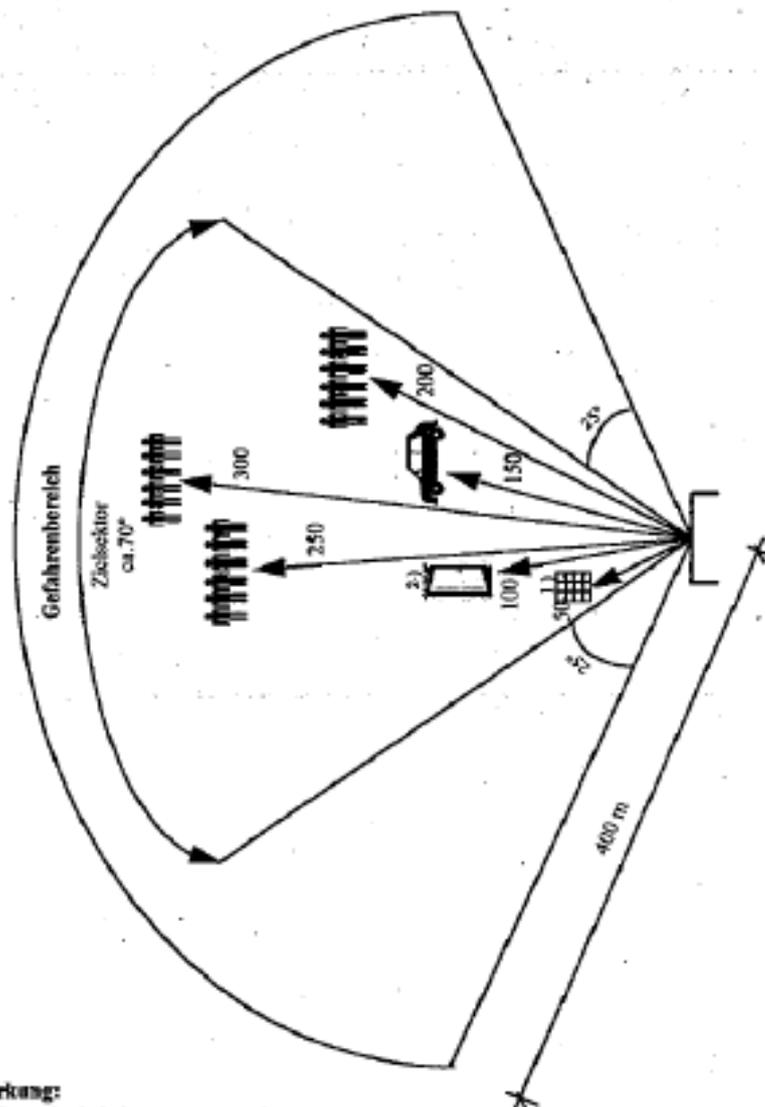
Ständige Stellung:

- Mauerrest auf Geländeneiveau von ca. 2 m Breite und 0,36 m Tiefe für die Anschläge
o kniend aufgelegt: Höhe ca. 0,75 m
o stehend aufgelegt: Höhe ca. 1,5 m

Kennzeichnung:

- 1x Fahnenmast gemäß Abschnitt 8.5 in Nähe der Stellung.
- Absperrschranken gemäß Abschnitt 8.6 für Zuwegungen an der Grenze der SchAnl.

Anlage 10.12 – Prinzipskizze SchAnl „Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36“



Anmerkung:

Zielbau als Anhalt

1) Fensterattrappe (100cm x 100cm)

2) Türattrappe (100cm x 200cm)

Bauliche Forderungen für die SchAnl „Großes Zielfeld“ (siehe Lageplan Ziffer 3):
[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 7.5]

Die SchAnl „Großes Zielfeld“ besteht aus:

- einer Stellung als Aufstellfläche für mind. vier Kfz,
- einem „Großen Zielfeld“ mit einer Tiefe von max. 2.500 m, einem kleinen Schenkel von 45 m und einem großen Schenkel von 2.000 m (außerhalb des StOÜbPI) sowie
- der Zieldarstellung innerhalb des „Großen Zielfeldes“ mittels stehender und fahrender Ziele (außerhalb des StOÜbPI).

Stellfläche:

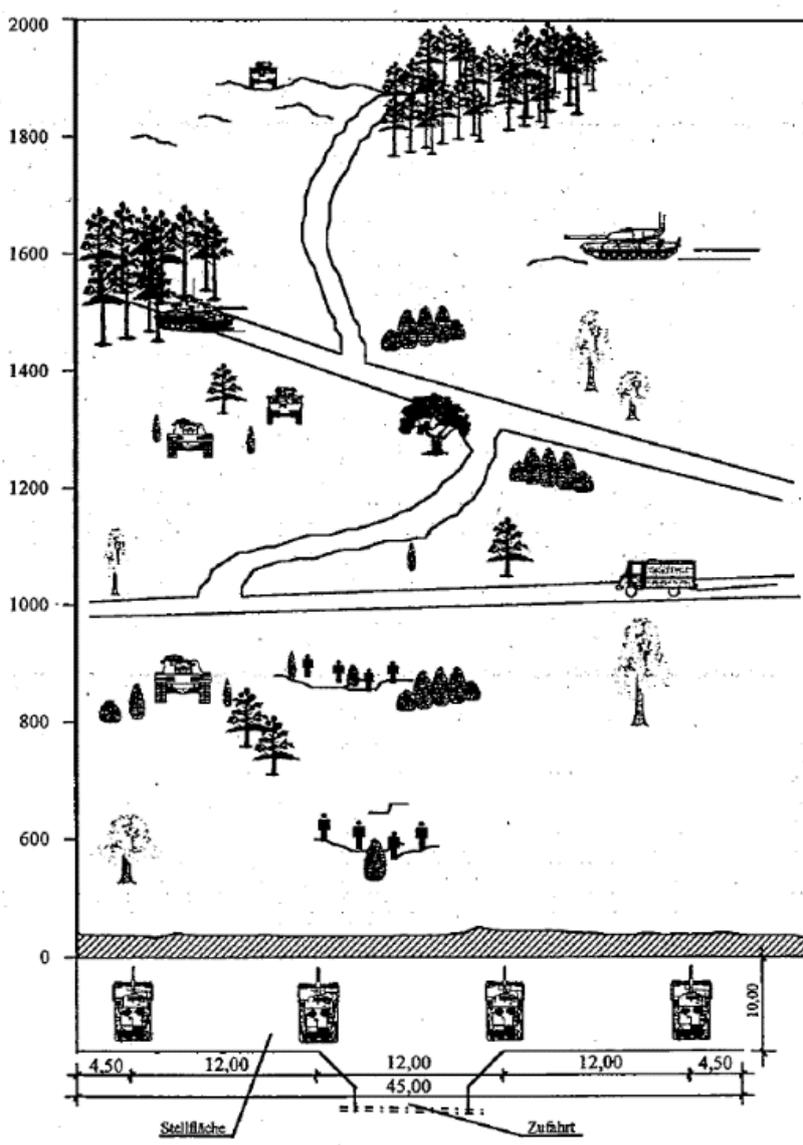
- Gesamtfläche 45 m x 10 m in Beton- oder Verbundsteinpflaster für das Aufstellen von vier Gefechtsfahrzeugen (Sicherheitsabstand gemäß TDv 2350/101-18 IETD).
- Anbindung über eine „ständige Fahrstrecke“ gemäß Abschnitt 4.2.3 an die StOÜbPI-Straße.
- Begrenzung der Stellfläche in Richtung „Großes Zielfeld“ durch Betonrandbalken oder Betonpoller mit einer Höhe von 0,5 m.

Kennzeichnung:

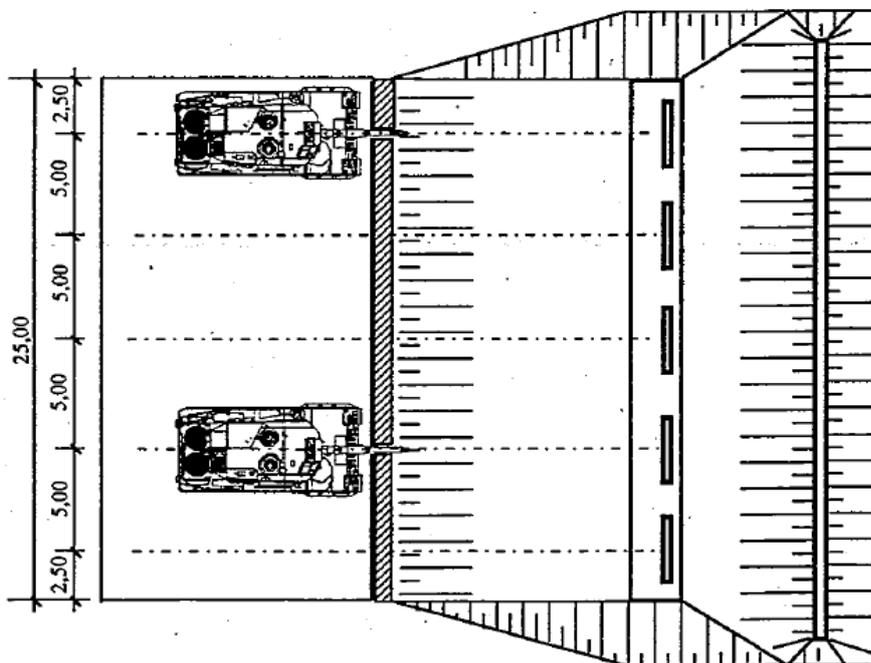
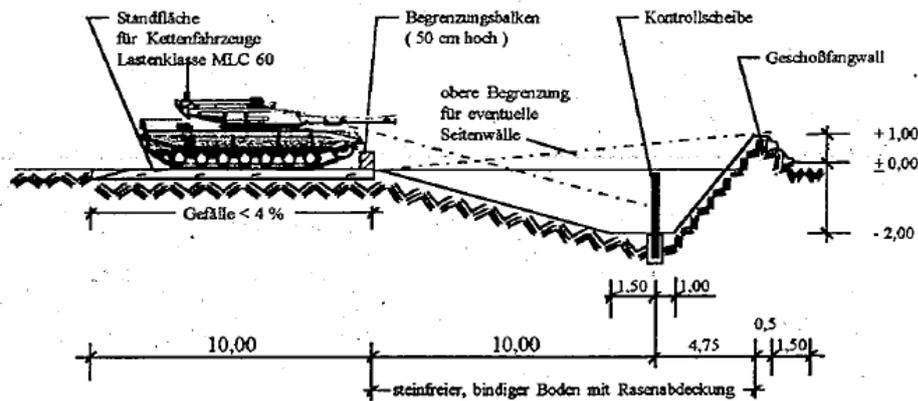
- 1x Fahnenmast gemäß Abschnitt 8.5 im Bereich der Stellung.

Der ÜBRm „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ (Abschnitt 5.8) kann in die SchAnl „Großes Zielfeld“ integriert werden.

Anlage 10.13 – Prinzipskizze SchAnl „Großes Zielfeld“ (1)



Anlage 10.13 – Prinzipskizze SchAnl „Großes Zielfeld“ (2)



Bauliche Forderungen für die SchAnI „Waldkampf“ (siehe Lageplan Ziffer 4):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 7.6]

Die Lage auf dem StÜbPI ist vom Waldbestand abhängig. Es ist zu berücksichtigen, dass infolge von Beschädigungen des Bewuchses durch Übungsmunition die Lage der Waldkampf-Schießbahn in Abständen zu wechseln ist, hierbei ist die BlmA – Bundesforst zu beteiligen.

Die SchAnI muss eine Mindestgröße von 250 m x 625 m haben. Zweckmäßig sind unterschiedliche Holz-/Waldarten im Wechsel mit Freiflächen und Schneisen/Wegen.

Zur Durchführung der stationären Schießausbildung werden max. fünf ständige Kampfstände gemäß Abschnitt 5.5 „Bau von Feldbefestigungen“ gefordert.

Untergrundbeschaffenheit und Auflagen des Umweltschutzes müssen für die Ausbildung geeignet sein. Der Grundwasserspiegel muss zu jeder Zeit mehr als zwei Meter unter der Geländeoberfläche liegen. Um den Anforderungen des Betriebs-, Boden- und Gewässerschutzes zu entsprechen, ist die Eignung des Geländes durch geologische Gutachten nachzuweisen.

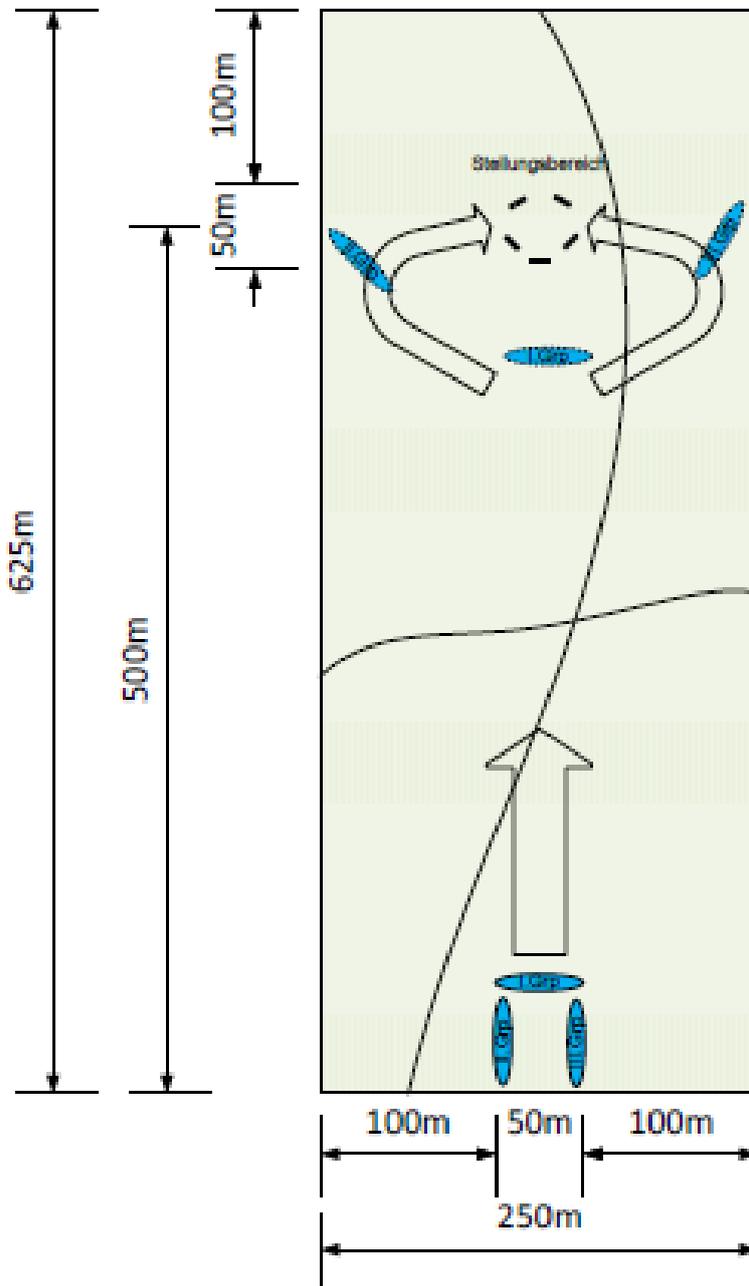
Die bauliche Ausführung richtet sich nach der ZDv 3/760 „Feldbefestigungen“.

Entgegen der Vorgabe der ZDv 3/760 Ziffer 302 (Baustoffe) sind für die Kampfstände und Kampfgräben keine Einbauteile wie RATEX oder Wellbleche vorzusehen, sondern nach Möglichkeit L-Profile aus Beton (Vorgabe gemäß ZDv 3/760, Ziffern 701 und 702, Kampfstände/Kampfgräben: 150 cm tief, 60 cm breit).

Kennzeichnung:

- 1x Fahnenmast gemäß Abschnitt 8.5 im Zugangsbereich.

Anlage 10.14 – Prinzipskizze SchAnl „Waldkampf“



WURF-SPRENGPLATZ UND SONSTIGE ANLAGEN

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 8]

Bauliche Forderungen für den Wurfplatz „Übungshandgranaten“ (siehe Lageplan Ziffer 5):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 8.1]

Der Wurfplatz „Übungshandgranaten“ hat eine Größe von ca. 30 m x 30 m (siehe Anlage 10.15).

Der Zielaufbau erfolgt durch die Darstellung von Fensteröffnungen, in unterschiedlichen Höhen, mittels Holzrahmen.

Ständige Stellung:

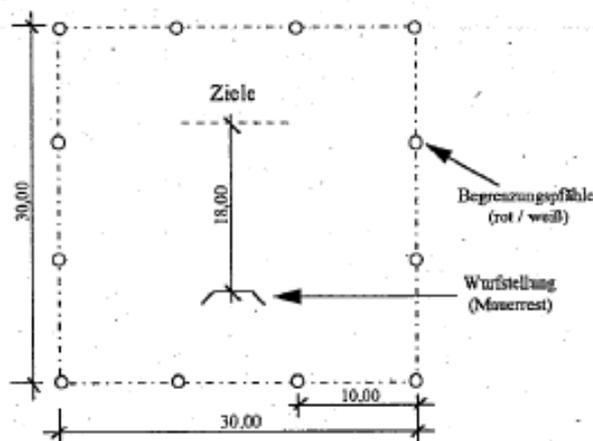
- Mauerrest auf Geländeneiveau von ca. 2 m Breite und 0,36 m Tiefe.

Stellung für Zielwurf gegen Öffnungen:

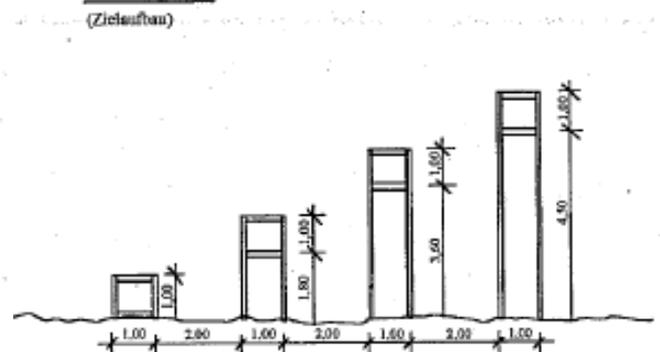
- ein Holzrahmen 1 m x 1 m (Breite x Höhe),
- ein Holzrahmen 1 m x 2,8 m,
- ein Holzrahmen 1 m x 4,6 m,
- ein Holzrahmen 1 m x 5,5 m,
- zur Andeutung eines Fenstersturzes ist im oberen Teil jedes Rahmens ein Querriegel einzusetzen, so dass ca. 1 m² große Öffnungen entstehen (Anfertigung und Bereitstellung durch BwDLZ Stetten a.k.M.).

Anlage 10.15 – Prinzipskizze Wurfplatz „Übungshandgranaten“

1. Draufsicht



2. Vorderansicht



Bauliche Forderungen für die „Fahrzeugwaschanlage“ (siehe Lageplan Ziffer 7):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 8.4 i.V.m. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6005 (GIF FWa) – Abschnitt 4.1.3]

Fahrzeugwaschanlagen auf StOÜbPI sind vorzusehen, wenn

- die Bodenverhältnisse im Übungsgelände eine Reinigung der Fahrzeuge im vorgesehenen Umfang erfordern,
- aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine anderweitige ausreichende Reinigung der Fahrzeuge nicht möglich ist oder
- die Anzahl der durch den Übungsbetrieb im Gelände stark verschmutzten Fahrzeuge den hohen Kosteneinsatz rechtfertigt.

Bei der Auswahl des Standortes ist eine möglichst günstige Lage zum vorhandenen Wasser- und Stromversorgungsnetz anzustreben.

Aufgrund des Umweltschutzes sowie des hohen Wasserverbrauches und der damit verbundenen Kosten wird für den Betrieb der FWa ein geschlossenes Wasserkreislaufsystem (Recycling-System) gefordert, d.h. nach der Erstbefüllung der Anlage muss die ständige Wiederverwendung des Waschwassers gegeben sein.

Das zum Waschen benötigte Wasser soll aus einem Brauchwasserbecken von Pumpen angesaugt, unter Druck an den Spritzstand und die Waschstände gefördert und von dort aus über ein Rinnensystem in ein Absetzbecken geführt werden.

Nach Ablagerung der mitgeführten Feststoffe und Abscheidung ggf. vorhandener Ölverunreinigungen ist es über ein Trennbauwerk wieder dem Brauchwasserbecken zuzuführen.

Das Absetzgut ist gemäß den Vorgaben des Abfallgesetzes (AbfG) zu entsorgen und im Regelfall unter Einhaltung der zulässigen Belastungswerte wieder auf dem StÜbPI zu verbringen.

Aus Umweltschutzgründen dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden. Das Auswaschen von Ölrückständen ist verboten.

Die wasserwirtschaftliche Forderung nach einem minimalen Schlammräumungsintervall von 2 Jahren (Einleitung des Waschwassers frühestens alle 2 Jahre zum Zweck der Schlammräumung in die Vorflut/Kanalisation) bestimmt im Wesentlichen die Konstruktion und Arbeitsweise der FWa.

In der Nähe der südlichen StÜbPI-Grenze wird an der StÜbPI-Straße eine FWa Typ A gefordert (siehe GIF FWa – Anlage 5.1).

Nutzungsparameter FWa Typ A:

- begrenzte Anzahl von Waschvorgängen/Jahr,
- Nutzung bis ca. +1° C Außentemperatur,
- Schlammräumungsintervall alle 2 Jahre.

Die FWa Typ A besteht aus:

- einem Spritzstand,
- einem Waschplatz (55,2 m x 10 m)* mit sechs Waschständen,
- einem Innenreinigungsplatz (18,4 m x 10 m) mit zwei Reinigungsständen,
- einem Betriebsgebäude/Pumpenhaus (80 m², beheizt) mit Trafostation und Pumpenraum, Dienstraum für Wärter (12 m²) zgl. Aufenthaltsraum für Soldaten, Geräteraum (6 m²) und sanitären Anlagen,
- einem Absetzbecken (1.750 m³) mit Trennbauwerk,
- einem Brauchwasserbecken (850 m³ nutzbarer Wasserinhalt) sowie
- einer Zwischenlagerfläche für Absetzgut.

* Ausnahme: Grundsätzlich Schrägaufstellung der Fahrzeuge unter 45°. Bei ungünstigen Baugelände Längsaufstellung und Waschplatzgröße 72 m x 7,5 m.

Die FWa ist so zu konzipieren, dass sie außerhalb der regulären Dienstzeit von der Truppe allein bedient werden kann (Nachtausbildung etc.).

Für den Betrieb und die Wartung der FWa ist eine detaillierte Bedienungsanweisung bereitzustellen.

Betriebsvorschriften und Schilder der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind aus dauerbeständigem Material übersichtlich anzubringen.

Ver- und Entsorgung:

Grundsätzlich wird der Anschluss an das öffentliche Stromnetz über eine Transformatorenstation gefordert. Falls fachtechnische, wirtschaftliche oder andere Gründe entgegenstehen, sind Alternativlösungen (z.B. Eigenversorgung durch eine Netzersatzanlage) vorzusehen.

Für die Wasserversorgung/-entsorgung wird der Anschluss an bestehende Infrastruktureinrichtungen gefordert. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Eigenversorgung

aus Brunnen oder aus Vorflutern (in Verbindung mit einer Wasseraufbereitungsanlage) vorzusehen.

Spritzstand:

Im nach oben geschlossenen Spritzstand muss eine ausreichende Grobreinigung des Fahrzeugbodens, des Laufwerkes an Ketten- und Radfahrzeugen sowie der Seiten-, Bug- und Heckwände durchführbar sein. Gefordert werden:

- Wasserwerfer (Vorwäsche),
- Seitenbrausen mit Düsen (Hauptwäsche),
- Bodenbrause mit Düsen in der Spritzstandlängsachse,
- Hydraulischer Antrieb der Wasserwerfer, Seiten- und Bodenbrausen sowie der Düsen,
- Wasserdruck an den Düsen
 - o ca. 5 bar für Radfahrzeuge
 - o max. 10 bar für Kettenfahrzeuge,
- Not-Aus-Taster an der Ein- und Ausfahrt,
- Ampel (rot/grün) an der Ein- und Ausfahrt,
- Fahrzeugfahr- und -standmarkierung,
- Leiteinrichtung zur Fahrzeugführung für Ketten- und Radfahrzeuge,
- Beleuchtung des Waschbereiches innerhalb des Spritzstandes (Scheinwerfer),
- Je ein Schlauchanschluss „1“ mit D-Festkupplung zur Spritzstandreinigung an der Einfahrt rechts und Ausfahrt links,
- Automatische Frostschutzentleerung der Spritzstandleitungen.

Als Steuerung wird eine freiprogrammierbare PC-Steuerung für alle Programmabläufe gefordert. Die Möglichkeit der individuellen Einzelsteuerung per Hand ist vorzusehen.

- Freiprogrammierbare Steuerung vom Schaltpult Bedienungsstand „1“ für die automatische Fahrzeugwäsche bis zu einer Leistungsfähigkeit von 6 Kampfpanzern oder 12 Lkw 5t pro Stunde.
- Handsteuerung per Hebel für beide Spritzstandseiten im Synchronbetrieb zentral von Bedienungsstand „1“ und gegenseitig unabhängig von den Schaltpulten der Bedienungsstände „1“ und „2“.
- Bedienungsstand „1“ (8 m²) mit Rohrkeller
- Sichtfenster zum Waschstand (steinschlagsicher, z.B. Mehrscheibensicherheitsverbundglas)
- Steuerschaltpult (Programm/Handbetrieb)
- Not-Aus-Schalter
- Ampelschaltung (Ein-/Ausfahrt)
- Lautsprecheranlage zur Verständigung mit dem Einweiser des zu waschenden Fahrzeuges
- Gegensprechanlage zum Bedienungsstand „2“ und zum Dienstraum
- 1x Doppelsteckdose 220 V/WS/16A
- Raumtemperatur +17° C (ASR A 3.5)
- Nennbeleuchtungsstärke gemäß BFR
- Zwangsbelüftung/-entlüftung des Rohrkellers
- Doppelwandige Stahlblechtür mit Sicherheitsschloss
- Fußboden eben, rutschhemmend, leicht zu reinigen
- Schallpegel < 85 db (A)
- Kurzfassung der Betriebsanweisung an geeigneter Stelle

Bedienungsstand „2“ (8 m²) mit Rohrkeller

- Sichtfenster zum Waschstand (steinschlagsicher, z.B. Mehrscheibensicherheitsverbundglas)
- Handsteuerschaltpult für eine Spritzstandseite
- Not-Aus-Schalter

- Gegensprechanlage zum Bedienungsstand „1“ und zum Dienstraum
- 1x Doppelsteckdose 220 V/WS/16A
- Raumtemperatur +17° C (ASR A 3.5)
- Nennbeleuchtungsstärke gemäß BFR
- Zwangsbelüftung/-entlüftung des Rohrkellers
- Doppelwandige Stahlblechtür mit Sicherheitsschloss
- Fußboden eben, rutschhemmend, leicht zu reinigen
- Schallpegel < 85 db (A)
- Kurzfassung der Betriebsanweisung an geeigneter Stelle

Hydraulikaggregat/Schlauchlagerraum

- Bauliche Forderung je nach technischer Ausstattung
- Einbauten für Schlauchlagerung
- Bodenablauf
- 1x Doppelsteckdose 220 V/WS/16A
- Nennbeleuchtungsstärke gemäß BFR
- Raumtemperatur +5° C

Waschplatz (55,2 m x 10 m):

Der Waschplatz ist mittels gut sichtbarer und dauerhafter Markierung in sechs einzelne Waschstände für die Fahrzeugschrägaufstellung 45° aufzuteilen.

Gefordert wird

- Wasserundurchlässige Oberfläche, rutschhemmend,
- Waschstandbreite 6,5 m,
- Rambalken mit Kantenschutz, feuerverzinkt,
- 2x Wasseranschlüsse „1“ mit D-Festkupplung und Absperrventil, Montage an Rambalken für jeden Waschstand (Ausführung als Schlauchanschlusskästen für zwei Waschstände in der weiten Entfernung zum Trennbauwerk),
- Je Wasseranschluss ein Hochdruckschlauch, Länge 15 m, mit Mehrzweckstahlrohr, Düsenbohrung 9 mm, Übergangsstück und Schlauchhalter (Lagerung im Geräteraum),
- Wasserdruck am Austritt der C-Strahlrohrdüse ca. 5 bar,
- 3x Not-Aus-Schalter am Rambalken,
- 1x Schlüsselschalter am Rambalken zur Inbetriebnahme der Waschplatzpumpen allein durch die Truppe,
- Automatische Frostschutzentleerung aller Waschplatzleitungen.

Innenreinigungsplatz (18,4 m x 10 m):

Der Innenreinigungsplatz ist gegenüber dem Waschplatz anzuordnen und mittels gut sichtbarer, dauerhafter Markierung in zwei Einzelstände für Fahrzeugschrägaufstellung 45° aufzuteilen.

Je Reinigungsstand (Breite 6,5 m) wird gefordert

- 1x Reinwasseranschluss mit Frostschutzentleerung,
- 1x Industriestaubsauger, flüssigkeitssaugend, festinstalliert mit schwenkbarem Saugschlauchgalgen (180°). Länge des Saugschlauchs entsprechend der Größe der zu reinigenden Fahrzeuge,
- 1x Schlüsselschalter zur Inbetriebnahme der Staubsauger allein durch die Truppe.

Betriebsgebäude:

Für das Betriebsgebäude werden gefordert

- Dienstraum für den Wärter (12 m²)
 - o Waschtisch (Kalt- und Warmwasser) mit Zubehör gem. BFR
 - o Nennbeleuchtungsstärke gem. BFR
 - o Raumtemperatur +20° C (ASR A 3.5)
 - o 3x Doppelsteckdosen 220 V/WS/16A

- o Teilnehmeranschluss mit Fernsprechapparat inkl. Außenwecker
- o Gegensprechanlage zum Bedienungsstand „1“ und „2“
- Geräteraum (6 m²)
 - o Einbauten für die sachgemäße Lagerung der Geräte (Schlauchhalter)
 - o Bodenablauf
 - o Nennbeleuchtungsstärke gem. BFR
 - o Raumtemperatur +5° C (ASR A 3.5)
 - o 2x Doppelsteckdosen 220 V/WS/16A
- Sanitärraum (ca. 7 m²)
 - o 3x Sitzbecken und 1x Ausgussbecken (unisex, Entfall Urinale)
 - o 1x Waschtisch (Kaltwasser) mit Zubehör (kein Handtuchhalter)
 - o 1x doppelter Hut- und Kleiderhaken neben dem Waschtisch
 - o Bodenablauf
 - o Abstellraum für Putzmittel
 - o Nennbeleuchtungsstärke gem. BFR
 - o Raumtemperatur +21° C (ASR A 3.5)
 - o 1x Steckdose 220 V/WS/16A
- Betriebsräume (ca. 47 m²)
 - o Bauliche Forderungen je nach elektro- und maschinentechnischer Ausstattung für den Betrieb der FWa
 - o Nennbeleuchtungsstärke gem. BFR
 - o Raumtemperatur +5° C

Absicherung des Betriebsgebäudes gem. BAbsichBw (Durchbruch, Durchwurf):

- Außentüren: doppelwandige Stahlblechtüren mit Sicherheitsschloss,
- Fenster und Außenöffnung: bewegliche Vergitterung für Notausstieg.

Absetzbecken mit Trennbauwerk:

Im Einzelnen werden gefordert

- eine von Hand zu bedienende Abziehvorrichtung zum Zusammenführen von aufschwimmenden Öl mit Abschöpfungsmöglichkeit,
- die Bereitstellung vorschriftenkonformer Ölzwischenlagerbehälter,
- Einbau eines Ölskimmers im Trennbauwerk,
- 1x Tauchpumpe im Trennbauwerk zum Entleeren und Umpumpen der Becken,
- 1x Überflurhydrant am Trennbauwerk zur Befüllung der Anlage,
- Gefälle-Einfahrrampe max. 12%, rutschhemmend,
- Ausführung aller Stahlbetonteile in wasserundurchlässigen Beton,
- mind. 1x Beckenausstieg (Steigleiter bzw. Treppe) und
- Rettungsgerät (Ring mit Leine und Rettungsstange) an übersichtlicher Stelle.

Brauchwasserbecken:

Im Einzelnen werden gefordert

- 1x Überlauf mit Anschluss an die Kanalisation bzw. an einen Vorfluter,
- Ausführung aller Stahlbetonteile in wasserundurchlässigen Beton sowie
- mindestens 1x Beckenausstieg (Steigleiter, Treppe).

Zwischenlagerfläche für Absetzgut:

Im Einzelnen werden gefordert

- Abstimmung der Größe der Zwischenlagerfläche auf den Schlammanfall und die Räumungsintervalle des Absetzbeckens,
- wasserundurchlässige Oberfläche,
- Wasserablauftrinne zum Absetzbecken und
- seitliche Umfassung zwischen den Pfosten, demontierbar im Bereich der Zufahrt.

Außenanlagen:

Einfriedung

FWa sind aus Gründen der Unfallverhütung (UVV) und zur Erhaltung der materiellen Sicherheit (Bereichsvorschrift C1-1810/0-6000 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr“) mit einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2 m einzuzäunen.

Verkehrsanlagen

Straßen und Plätze innerhalb der FWa sind gemäß den Richtlinien für den Bau von FWa auszuführen.

- Die Zufahrt zum Spritzstand ist in einer Breite von 5,5 m und in einer Länge von mindestens 60 m (gleichzeitig Fahrzeugbereitstellungsfläche) auszulegen.
- Unmittelbar vor dem Spritzstand ist die Straßenbreite auf einer Länge von 10 m trichterförmig auf 4,75 m zu verengen.
- Die Ein- und Ausfahrt des Spritzstandes und der Schleusen sowie die festinstallierten Industriestaubsauger sind durch Radabweise zu schützen.
- Die unmittelbare Zufahrt zum Waschplatz (Fahrbahnanschluss – Waschplatz – Übungsplatzstraße) bzw. die Abfahrt ist in einer Breite von 5,5 m auszuführen.
- Die Fahrgasse im Bereich des Waschplatzes beträgt bei
 - o Schräganordnung der Waschplätze unter 45°: 9 m
 - o Längsanordnung der Waschplätze: 7 m
- Die Zufahrt zum Betriebsgebäude und zum Absetzbecken ist in einer Breite von 4 m auszuführen, an der jeweiligen Zufahrt ist eine Wendefläche erforderlich.
- Im Bereich des Betriebsgebäudes werden Gehwege gefordert.
- Bordsteine sind so tief einzulassen, dass sie bei Drehbewegungen der Kettenfahrzeuge nicht herausgerissen werden.
- Das mutwillige Befahren der Grünfläche ist durch Betonpoller zu verhindern.
- Innerhalb der FWa ist Einbahnverkehr mit eindeutiger Beschilderung vorzusehen.

Beleuchtung

Die FWa ist so auszuleuchten, dass die gesamte Anlage auch bei Dunkelheit betrieben werden kann. Für die Straßen-, Waschplatz- und Spritzstandbeleuchtung sind getrennt schaltbare Stromkreise vorzusehen, die zentral vom Betriebsgebäude heraus geschaltet werden können.

Blitzschutz

Für die FWa und die Transformatorenstation wird eine Blitzschutzanlage gefordert.

Abfallentsorgung

Entsprechende Müll- und Abfallbehälter sind bereitzustellen.

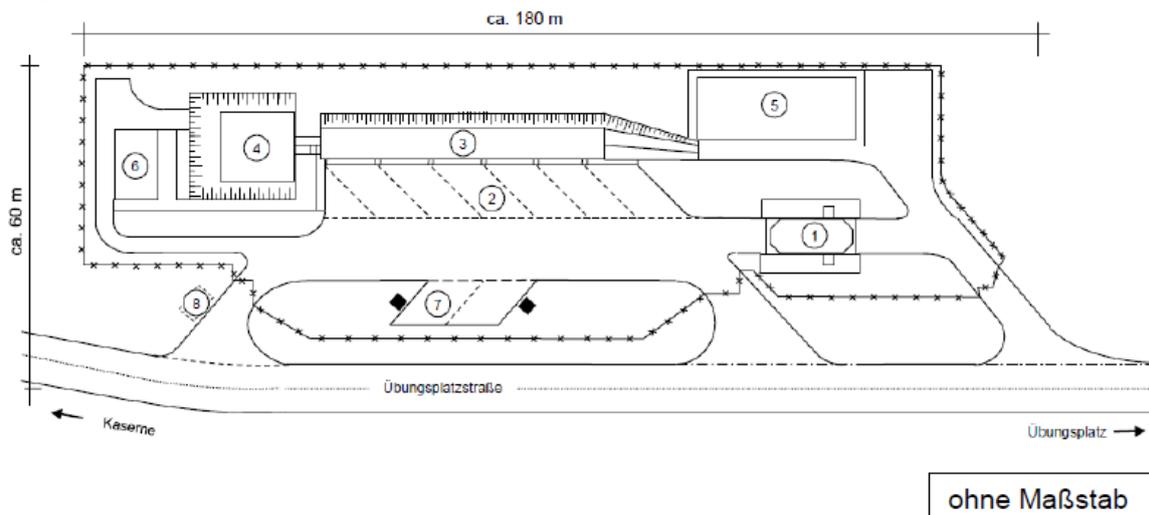
Fernmeldeforderung

Für die FWa wird ein Fernsprechapparat mit Anschluss an das Liegenschaftskabelnetz gefordert.

Raumluftzustände/Raumtemperatur

Gemäß Arbeitsstättenregel (ASR) A 3.5.

Anlage 5.1 – Schemaskizze FWa StÜbPI Typ A



- | | |
|---|---|
| ① Spritzstand | ⑤ Zwischenlager für Absetzgut |
| ② Waschplatz (6 Waschstände) | ⑥ Betriebsgebäude |
| ③ Absetzbecken mit Rampe und Trennbauwerk | ⑦ Innenreinigungsplatz (2 Reinigungsstände) mit Staubsauger |
| ④ Brauchwasserbecken mit Überlauf | ⑧ Transformatorstation |

Bauliche Forderungen für „Fahnenmasten“:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 8.5]

Für besondere AusbAnl auf dem StÜbPI wird die bauseitige Beschaffung von Fahnenmasten mit roter, grüner und gelber Fahne gefordert. Für den Laserbetrieb bei Nacht werden entsprechende Leuchten gefordert.

Die Fahnenmasten sind so aufzustellen, dass sie möglichst weiträumig den Betrieb der AusbAnl bei aufgezogener Fahne signalisieren können.

- ein Holzmast, einfache Ausführung, nicht umlegbar, je Anlage (bei Bedarf)
- kein Zugangsweg
- zusätzlich eine rote, grüne und gelbe Fahne

Forderung für folgende AusbAnl:

- ÜbRm „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ (Abschnitt 5.8)
- SchAnl „Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36“ (Abschnitt 7.4)
- SchAnl „Großes Zielfeld“ (Abschnitt 7.5)
- SchAnl „Waldkampf“ (Abschnitt 7.6)

Bauliche Forderungen für „Absperrschranken“:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StÜbPI) – Abschnitt 8.6]

Die Zufahrten zum StÜbPI sind zur Absicherung von Nachtübungen grundsätzlich mit einer Handschranke zu versehen. Besondere Anlagen auf dem StÜbPI erhalten eine Absperrschranke:

- einfache Handschranke,
- Durchfahrtsbreite nach Verkehrsraumbreiten,
- vertikal oder horizontal zu öffnen/schließen,
- abschließbar mit Vorhängeschloss,

- Reflektoren an der Schranke in beide Richtungen.

Forderung für folgende AusbAnl bzw. Bereiche:

- SchAnl „Granatpistole 40 mm mit Übungspatrone 40 mm x 46 mm/AG36“ (Abschnitt 7.4)
- Siehe Lageplan „Übersicht Verkehrsanlagen (Straßen-/Wegenetz), Absperrschranken, Hinweisschilder“

Zusätzlich sind im Bereich der Absperrschranken der Zufahrtsbereiche zum StOÜbPI Informationstafeln, bestehend aus einem Lageplan des StOÜbPI sowie einem Schaukasten (abschließbar, Größe 1 m x 1 m) gemäß Vorgabe UstgPers StOÄ Donaueschingen, anzubringen.

Diese sollen die jeweiligen Übungszeiten der Truppe sowie Verhaltensregeln für die Öffentlichkeit bei laufenden Übungsbetrieb aufzeigen.

Allgemeine Forderungen für „Behälter für Haus-/Siedlungsabfälle, Wertstoffe und Sonderabfälle“:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 8.7]

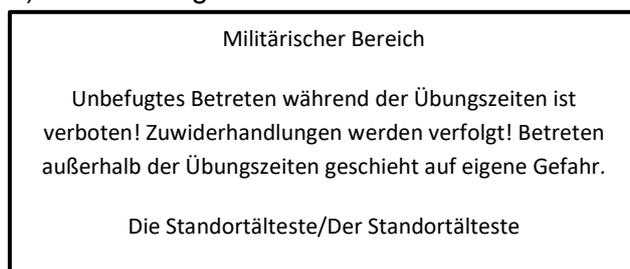
Soweit individuell erforderlich, erhalten AusbAnl Sammelbehälter, getrennt für Haus-/Siedlungsabfälle, Wertstoffe und Sonderabfälle. Art, Größe und Anzahl der Sammelbehälter richten sich nach den individuellen Erfordernissen der AusbAnl sowie dem jeweiligen regionalen Entsorgungskonzept. Die Bereitstellung der erforderlichen Sammelbehälter erfolgt durch das BwDLZ Stetten a.k.M.

Allgemeine Forderungen für „Grenztafeln“:

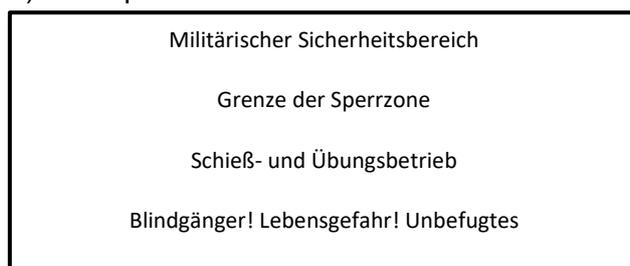
[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 8.8]

Die Grenzen des StOÜbPI sind mit Grenztafeln so zu kennzeichnen, dass das Gebiet deutlich als Militärischer Sicherheitsbereich bzw. Militärischer Bereich erkennbar ist. Die Abstände der Grenztafeln sind individuell so zu wählen, dass unbefugtes Betreten unter Hinweis auf mangelhafte Beschilderung ausgeschlossen wird. Die Grenztafeln sind im Rahmen der Baumaßnahme zu beschaffen, die Ausführung richtet sich nach der Zentralrichtlinie A2-220/0-0-5 VS-NfD (Übungsplätze und Schießanlagen im Standort, Abschnitt 3.2, Nr. 314 ff.). Die Grenztafeln müssen etwa 750 mm breit und 600 mm hoch sein und sind schwarz auf weißem Grund zu beschriften.

a) Außengrenzen StOÜbPI



b) Sperrzonen innerhalb StOÜbPI



Forderung „Sperrzonen“ für folgende AusbAnl bzw. Bereiche:

- SchAnl „Schießgerät Panzerfaust“ [Abschnitt 7.3]
- SchAnl „Granatpistole 40 mm mit ÜbPatr 40 mm x 46 mm/AG36“ [Abschnitt 7.4]
- SchAnl „Waldkampf“ [Abschnitt 7.6]
- Wurfplatz „Übungshandgranaten“ [Abschnitt 8.1]
- ÜbAnl „Handgranatenwurfanlage Haus für Übungshandgranate“ [Abschnitt 6.8]

Allgemeine Forderungen für „Zielsektorenkennzeichen“:

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 8.9]

Für den Laserbetrieb sind zur Abgrenzung des Richtbereiches Zielsektorenkennzeichen gemäß der Zentralrichtlinie A2-2090/0-0-1 (Schießsicherheit, Abschnitt 8.3, Nr. 806 ff.) für alle einzurichtenden Schießbahnen vorzusehen. Zur Vermeidung von Reflexionen sind die Zielsektorenkennzeichen mit matter Oberfläche zu versehen.

SANITÄRE ANLAGEN

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 9]

Bauliche Forderungen für das „Sanitärgebäude Biwakplatz“ (siehe Lageplan Ziffer 10):

[Bereichsvorschrift C1-1810/0-6053 (GIF StOÜbPI) – Abschnitt 9.2]

Gefordert wird ein massives, unbeheiztes aber frostsicheres Sanitärgebäude bestehend aus:

- einer Abortanlage mit
 - o sechs Klosettsitzen und
 - o sechs Urinalbecken oder 5 lfdm Urinalrinne,
- einer Reihenwaschanlage mit
 - o drei lfdm Reihenwaschtischen oder zwei Handwaschbecken,
 - o ein Flüssigseifen- und ein Einmalpapierhandtuchspender für je zwei Handwaschbecken sowie
 - o ein Behälter für Papierabwurf,
- einer separaten Abortanlage für weibliche Soldaten mit
 - o zwei Klosettsitzen,
 - o zwei Handwaschbecken,
 - o ein Flüssigseifen- und ein Einmalpapierhandtuchspender für je zwei Handwaschbecken sowie
 - o ein Behälter für Papier und sonstige Hygieneartikel,
- einem entsprechend großen Frischwassertank, zu befüllen aus Wasserkanistern der Truppe oder aus Wassertankwagen durch das BwDLZ,
- einem entsprechend großen Fäkalientank, Entsorgung/Leerung durch Fäkalienfahrzeuge des BwDLZ oder durch eine Entsorgungsfirma.

Bauliche Ausführung:

- besonders widerstandsfähige Bauweise für Benutzung durch ständig wechselndes Personal,
- besonders nutzungs- und hygienefreundlich,
- Anschluss der Abortanlage und Reihenwaschanlage an Frischwasser- und Fäkalientank,
- Entsorgungsanschlüsse an Fäkalientank entsprechend dem gewählten Entsorgungskonzept,
- leichte Befestigung einer Stellfläche für Fahrzeuge bis 7,5 t zur Frischwasserversorgung und Entsorgung,
- leichte Befestigung einer kleinen Fläche vor dem Eingang sowie
- Sanitärgebäude, Frischwasser- und Fäkalientank verschließbar.